



Gemeinde Gaißau

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 58/69, wird auf Grund der Friedhofsordnung vom 8. November 1995 sowie des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau vom 16. November 2011 verordnet:

Friedhofsordnung

Die geänderte Friedhofsordnung tritt mit 1. Dezember 2011 in Kraft und ersetzt die Friedhofsordnung vom 8. November 1995.

Gaißau, am 16. November 2011

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister


Reinhold Eberle



§ 1 Allgemeines

- (1) Der Friedhof Gaißau ist zum Teil Eigentum der Gemeinde Gaißau (GSt-Nr. 159/2 in EZ 289) und der röm.kath.Pfarrkirche (GSt-Nr. 161, 169 in EZ 108, 107) KG Gaißau.

Der Friedhof bildet laut Vereinbarung vom 7. Dezember 1977 eine Einheit und die Friedhofsordnung gilt für den gesamten Friedhofsbereich.

- (2) Rechtsträgerin der im Abs. 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Gaißau.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerin - Gemeinde Gaißau - ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtung und -dienste

- (1) Die Gemeinde Gaißau stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Abgabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
- (4) Die Aufbahrung hat in einem geschlossenen Sarg, in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlaßt.

§ 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
- a) Reihengräber mit 1fach-Belegung

- b) Reihengräber mit 2fach-Belegung
- c) Familiengräber für 1-4 Personen
- d) Urnengräber für max. 4 Urnen
- e) Urnengrabstätten für je eine Urne an der Urnenwand
- f) Sondergräber

(3) Die Neuvergabe von Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

(1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Reihengräber - 1 fach Belegung	2,60	1,20	1,60
b) Reihengräber - 2fach Belegung	2,60	1,20	2,20
c) Familiengrab für 1-4 Personen	2,60	2,10	2,20
d) Urnengrab für max. 4 Urnen	0,80	0,80	0,60
e) Urnengrab für 1 Urne an Urnenwand	0,50	0,50	0,60

- (2) Die Särge müssen mindestens 100 cm, Urnen mindestens 40 cm mit Erde bedeckt sein.
- (3) Die Grabstätten sind einheitlich von und auf Rechnung der Benützungsberechtigten im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung einzufassen.
- (4) Die Grabhügel sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instandzuhalten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.
- (2) Grabmäler dürfen die folgenden Mindest- bzw. Höchstmaße nicht unter- oder überschreiten:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Natur- und Kunststein für Familiengräber	1,10-1,30 m	1,10-1,30 m	10 cm
Holz- und Metallkreuze für Reihen- und Familiengräber	1,10-1,30 m	bis 0,80 m	
Natur- und Kunststein für Reihengräber	1,10-1,30 m	bis 0,80 m	10 cm

Natur- und Kunststein für Urnengräber	0,80-1,00 m	bis 0,60 m	10 cm
Holz- und Metallkreuze für Urnengräber	0,80-0,90 m	bis 0,50 m	

- (3) Bei Mauergräbern sind ausschließlich Wandtafeln oder einzelne Symbole, die jedoch die Maueroberkante nicht überragen dürfen, gestattet. Richtmaß der Tafel: 30/50 cm.
- (4) Als Werkstoffe kommen insbesondere Holz, Metall, Natur- und Kunststein in Betracht.
Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist zu vermeiden.
- (5) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabstätten ist einfach und sinnvoll zu halten.
- (6) Die Aufstellung und Befestigung hat ausschließlich auf den vorhandenen Fundamenten zu erfolgen.
- (7) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
- (8) Die Urnengrabstätten für Einzelbestattungen an der Urnenwand werden am Boden einheitlich durch Grabplatten (33 x 33 cm) gekennzeichnet. Die Beschriftung der Urnengrabstätten an der Urnenwand erfolgt ebenfalls in einheitlicher Weise (Name, Geburts- und Sterbedatum oder Geburts- und Sterbejahr). Die Materialien (Grabplatten, Beschriftung) werden durch die Gemeinde Gaißau beschafft und montiert und sind in der Grabstättengebühr enthalten (siehe unten § 11 Abs 5). Die private Anbringung von Beschriftungen an der Urnenwand ist nicht gestattet.

§ 7 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- (1) Grabmäler für Familien-, Reihen und Urnengräber (§ 4 Abs 2 lit a-d) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung und - über Verlangen der Friedhofsverwaltung - auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (4) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt werden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 8 Grabschmuck und -bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, daß das Gesamtbild des Friedhofes hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Pflanzen nicht höher als ca. 50 cm sind und Zugang zu den Grabstätten nicht behindern. Flächenbepflanzungen dürfen die Grabeinfassung nicht überragen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß die Beschriftung von Grabmälern jederzeit deutlich lesbar ist.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- (3) Eine individuelle Bepflanzung der Urnengrabstätten an der Urnenwand ist nicht gestattet. Die Aufstellung kleiner, der Größe der Grabplatte angemessener Blumenschalen, Grablichter, Weihwasserspender o. ä. ist jedoch erlaubt.

§ 9 Benützungsrechte

- (1) Die Dauer der Benützungsrechte wird folgendermaßen festgelegt:

a) Reihengräber	15 Jahre
b) Familiengräber	20 Jahre
c) Urnengräber	15 Jahre
- (2) Das Benützungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr für die Dauer der festgesetzten Benützungszeit erworben. Der Erwerb einer neuen Grabstätte ist erst nach eingetretenem Sterbefall möglich.
- (3) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern. (§ 38 Abs. 5 Best.Ges. i.d.g.F.)
- (4) Das Benützungsrecht kann über Ansuchen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr um max. weitere 5 Jahre verlängert werden. Über den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Übertragung der Benützungsrechte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

- (6) In einem Familiengrab bzw. Reihengrab mit 2fach-Belegung dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch die Gattin (Gatte) sowie sonstige Verwandte und Verschwägte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden. Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernteren Grades sowie familienfremder Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für solche an der Familiengrabstätte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Benützungsrechtes einer Grabstätte sind das Grabmal und die Bepflanzung vom bisherigen Benützungsberechtigten (oder dessen Rechtsnachfolger) auf dessen Kosten zu entfernen.
Ersatzweise kann die Entfernung des Grabmals und der Bepflanzung auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten (oder dessen Rechtsnachfolger) von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, wenn dieser einer Aufforderung, die Grabstätte zu räumen, nicht nachkommt.

§ 10 Mindestruhefrist

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zu zehn Jahren | 10 Jahre |
| b) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren | 15 Jahre |
- (2) Die Mindestruhezeit kann im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
- (3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindestdiefe von 2,20 m aufweist.
- (4) Metallsärge (nur bei Auslandsüberführungen zulässig) müssen immer mindestens 2,20 m tief beigesetzt werden. Der Einbau von Grüften ist nicht gestattet.

§ 11 Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden Abgaben (**Friedhofsgebühren**) eingehoben. Die Gebührenhöhe wird durch die Gemeindevertretung festgelegt.
- (2) **Gebühren werden eingehoben für folgende Grabstätten und Dienstleistungen:**
- a) Kindergrab
 - b) Reihengrab (max. 2fach-Belegung)

- c) Urnengrab (max. 4fach-Belegung)
 - d) Familiengrab an der Mauer (max. 4fach-Belegung)
 - e) Familiengrab (max. 4fach-Belegung)
 - f) **Urnengrab an der Urnenwand (1fach-Belegung)**
 - g) Beilegungsgebühr
 - h) Verlängerung des Benützungsrechtes
 - i) Leichenhallen-Benützungsgebühr
 - j) Friedhofsinstandhaltungsgebühr
 - k) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes
- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Reihen- und Familiengräber erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand durch das Bestattungsinstitut bzw. direkt durch die ausführende Firma.
- (4) Die Gebühren für die Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte sind den verschiedenen Grabarten entsprechend abzustufen.
- (5) **Die Grabstättengebühr für eine Urnengrabstätte an der Urnenwand beinhaltet die von der Gemeinde einheitlich vorgenommene Beschaffung der Grabplatte und Beschriftung an der Urnenwand.**
- (6) Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (7) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht erfolgt kein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofsgebühren.
- (8) Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung von bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist im allgemeinen jederzeit gestattet. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
- a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;

- e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder von den Eingängen;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (8) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 13 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Gaißau.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
- a) die **Vergabe von Grabstätten sowie die** Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 14 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs. 1 lit. c BestG. zu bestrafen.